

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**Stellungnahme der Landesregierung zum Achtzehnten und Neunzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 und zum Neunten Bericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes gemäß § 14 Absatz 8 des Informationsfreiheitsgesetzes für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern**

## **Allgemeines/Einleitung**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI) hat für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 den Achtzehnten und Neunzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679] und für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 seinen Neunten Bericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes gemäß § 14 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) vorgelegt (Drucksache 8/4336). Die Pflicht der Landesregierung, dem Landtag innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage dieser Berichte ihre Stellungnahme zuzuleiten, ergibt sich aus § 21 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und § 14 Absatz 8 IFG M-V.

Wie auch bei früheren Tätigkeitsberichten verknüpft der Tätigkeitsbericht gemäß Verordnung (EU) 2016/679 den Bereich des öffentlichen und des nicht öffentlichen Datenschutzes. Die Landesregierung geht, wie bei ihren Stellungnahmen zu den vorhergehenden Tätigkeitsberichten, auf die den privaten Datenschutz betreffenden Beiträge nicht ein, da für den nicht öffentlichen Bereich keine kompetenzrechtliche Zuständigkeit von Landesbehörden besteht.

Teil A des Tätigkeitsberichtes beschäftigt sich mit Themen des Datenschutzes. Der Tätigkeitsbericht zum IFG M-V ist als Teil B des Gesamtberichtes enthalten. Teil C fasst schließlich alle Empfehlungen des LfDI zusammen.

Die Stellungnahme der Landesregierung greift insbesondere die Ziffern des Berichtes auf, die der LfDI mit Empfehlungen gegenüber der Landesregierung verbunden hat. Sie erläutert an der entsprechenden Stelle den etwaigen Fortgang behandelter Angelegenheiten oder legt abweichende Auffassungen dar.

Die Landesregierung nimmt nur zu Darstellungen der Berichte Stellung, die auch die Landesregierung berühren, und stellt fest, dass – wie zu den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre – weit überwiegend eine große Übereinstimmung zwischen dem LfDI und der Landesregierung zu den relevanten Fragestellungen besteht. Sie bedankt sich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

**Teil A – 18./19. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz****Zu 3. Technik und Organisation****Zu 3.2 Einsatz von Künstlicher Intelligenz**

Die Landesregierung steht seit Jahren in sehr gutem, fachlich konstruktiven Austausch mit dem LfDI. Im Rahmen dessen werden auch Fragen von KI-Anwendungen erörtert. Die Landesregierung begrüßt, dass der LfDI zurzeit einen Handlungsleitfaden zur Nutzung von KI-Anwendungen entwickelt.

Die Notwendigkeit, angesichts der vielfach schon beschriebenen Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung, KI-Anwendungen in ihre Verwaltungsprozesse einzubinden, stellt die gesamte Landesregierung vor neue Herausforderungen. Der Einsatz von KI-Anwendungen muss sowohl ziel- und zweckgerichtet erfolgen als auch datenschutzkonform sein und den Anforderungen der Informationssicherheit entsprechen. Dabei ist die Beratung und Abstimmung insbesondere zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen mit dem LfDI, wie derzeit praktiziert, notwendig und richtig.

**Zu 3.3 Cybersicherheit**

Die Landesregierung schließt sich den Darstellungen des LfDI bei seinen Ausführungen zum Thema Cybersicherheit grundsätzlich an. Die in seinem Tätigkeitsbericht dokumentierte Einschätzung zur hohen „Gefährdungslage im Cyberraum“ teilt die Landesregierung.

Nach Auffassung der Landesregierung bestehen nicht nur im kommunalen Kontext enorme Herausforderungen bei der Gewährleistung der Informationssicherheit, um insbesondere IT-Systeme und Netze zu schützen und die Cyber-Resilienz in der öffentlichen Verwaltung zu stärken. Informationssicherheit muss ganzheitlich betrachtet werden.

Die Landesregierung erarbeitet derzeit den Entwurf eines Informationssicherheitsgesetzes, der die gesamte öffentliche Verwaltung in den Blick nimmt und die erforderliche Struktur im Bereich der Informationssicherheit regeln wird.

Die Landesregierung begrüßt die Initiative des LfDI zu einer umfassenden Befragung der Kommunen hinsichtlich der IT-Sicherheit und dem Bedarf und Wunsch an notwendigen zielgerichteten Unterstützungsleistungen. Ein Ergebnis zu dieser Umfrage ist der Landesregierung aber bisher nicht bekannt.

### **Zu 3.4 Gesetz zur Errichtung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern**

Seit Gründung des Landesamtes Zentrum für Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (ZDMV) am 1. Januar 2023 treiben die Mitarbeitenden der Behörde die Zentralisierung des IT-Betriebes innerhalb der Landesregierung weiter voran. Dabei zeichnen sich die Vorteile und Potenziale dieser zentralen Lösung deutlich ab: Homogenisierung, Standardisierung und Zentralisierung bilden die Basis für die effektive und sichere Gestaltung einer einheitlichen Landesstrategie. Auch in den Bereichen Datenschutz und Informationssicherheit, welche einen integralen Bestandteil dieser Strategie ausmachen, birgt die fachliche und personelle Konzentration vorhandener Ressourcen enorme Möglichkeiten für die optimale Nutzung von Synergieeffekten sowie den überbehördlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch.

Die Landesregierung ist dankbar, dass der LfDI als zuständige Aufsichtsbehörde das Potenzial dieser zentralen Lösung anerkennt und grundsätzlich schätzt. Der Empfehlung, eine zentrale Datenschutz-Compliance-Stelle im ZDMV zu schaffen, ist die Landesregierung mit der Einrichtung eines zentralen Datenschutzmanagements im ZDMV gefolgt. Eine optimale Beratung der zu betreuenden Behörden für datenschutzrelevante Fragestellungen kann nur durch entsprechend vorhandene, fachkompetente und mit den notwendigen zeitlichen Ressourcen ausgestattete Ansprechpartner gewährleistet werden.

Mit der Einrichtung des zentralen Datenschutzmanagements im ZDMV wurden die Anforderungen an ein funktionierendes und praktikables Datenschutzmanagement aufgegriffen.

Der Fokus der Tätigkeit des Datenschutzmanagements liegt auf der Entwicklung und Standardisierung von Prozessen, Muster-Formularen und Strategien zur Harmonisierung der behörden-spezifischen Datenschutzmanagementsysteme. Außerdem unterstützen die Datenschutzmanager die vom ZDMV zu betreuenden Verantwortlichen bei der Umsetzung des Datenschutzmanagements bzw. einzelner Datenschutzmaßnahmen in den jeweils zu betreuenden Behörden (u. a. auch bei der Durchführung von Schutzbedarfsfeststellungen, Datenschutzfolgenabschätzungen, Verarbeitungsverzeichnissen, Datenschutzhinweisen etc.) und arbeiten hierzu auch mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten zusammen.

Die Datenschutzbeauftragten nehmen die Aufgaben nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Sie stellen u. a. die Anlaufstelle für sämtliche datenschutzrelevanten Fragen der von ihnen zu betreuenden Behörden dar.

### **Zu 3.5 Sicherheit bei der Übertragung von E-Mails beim LfDI**

Die Landesregierung begrüßt die Empfehlungen des LfDI zum Schutz personenbezogener Daten bei einer Übermittlung per E-Mail.

Die im Bericht des LfDI dargestellten Mechanismen hat die Landesregierung bereits teilweise implementiert. Sie wird die Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail weiterhin sukzessive umsetzen und fortlaufend nach dem Stand der Technik weiterentwickeln.

### **Zu 3.6 Einsatz von Videokonferenzsystemen**

Im Jahr 2025 werden mindestens zwei wesentliche zentrale Services der Landesregierung aus dem Bereich Kommunikationstechnik (vertragliche) Veränderungen erfahren. Dies betrifft auch die Anwendung zentraler Videokonferenzsysteme. Aktuell evaluiert die Landesregierung hierfür entsprechende Nachfolgelösungen für das derzeit eingesetzte Videokonferenzsystem. Hierbei sind Datenschutz und Informationssicherheit maßgebliche Bewertungskriterien. Neben diesen Anforderungen werden aber auch bestimmte Funktionalitäten, wie die Bedienungsfreundlichkeit, Fragen der Kompatibilität verschiedener Systeme untereinander, der Wirtschaftlichkeit sowie der BSI-Grundschutzkonformität geprüft – und – inwiefern die Produktivität aufrechterhalten bzw. verbessert werden kann.

Zur Stärkung der Digitalen Souveränität wird grundsätzlich auch der OpenSource-Ansatz betrachtet. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die zur Arbeit der Verwaltung bereits angesprochene erforderliche Funktionalität erhalten bleibt.

### **Zu 3.7 Datenschutz und Schule**

#### **Zu 3.7.1 Auftragsverarbeitung und Digitalisierung im Bereich Schule**

Die Landesregierung begrüßt die Empfehlung des LfDI und prüft, ob deren Umsetzung zu einer Entlastung der Schulleitungen sowie rechtssicher Umsetzung der Digitalisierung der Schulen beitragen kann. Entsprechende Regelungsmöglichkeiten werden derzeit bereits untersucht.

#### **Zu 3.7.2 Integriertes Schulmanagementsystem ISY MV**

Die Landesregierung setzt auch zukünftig die konstruktive Zusammenarbeit zur datenschutzkonformen und effizienten Digitalisierung des Schulmanagements mit dem LfDI zum Projekt ISY MV fort.

### **Zu 3.8 Telemedien**

#### **Zu 3.8.1 Arbeitsgruppe Microsoft-Onlinedienste**

Die Landesregierung setzt cloudbasierte Dienste von Microsoft nur in ganz wenigen Bereichen ein. Zur Frage, ob und wie diese cloudbasierten Dienste von Microsoft im Einzelfall durch besondere technisch-organisatorische Maßnahmen datenschutzgerecht eingesetzt werden können, findet ein fortlaufender Austausch statt.

Die Landesregierung nimmt die wiederholte Befassung der DSK mit dem Thema Microsoft 365 zum Anlass, auf die folgenden beiden Punkte hinzuweisen:

Zum einen hat Microsoft seine vertraglichen Regelungen seit dem Abschluss der Gespräche zwischen DSK und Microsoft erneut geändert; der Abschlussbericht spiegelt daher nicht mehr den aktuellen Vertragsstand wider. Zum anderen werden die Festlegungen der DSK, insbesondere vor dem Hintergrund eines digitalen Lockdowns, von Datenschutzspezialisten kontrovers diskutiert; aus diesen Diskussionen ergibt sich, dass sich keine pauschalen Bewertungen von Microsoftprodukten als unzulässig treffen lassen.

Die Landesregierung versteht die Feststellungen der DSK und des LfDI als Appell, sich weiterhin intensiv mit den Datenschutzpflichten bei der Nutzung von Microsoft 365, insbesondere was die vertragliche Gestaltung und die Vornahme technisch-organisatorischer Maßnahmen angeht, auseinanderzusetzen und parallel auch den Einsatz alternativer Produkte in den Blick zu nehmen.

### **Zu 3.8.2 Orientierungshilfe für Anbietende von Telemedien**

Die Landesregierung macht darauf aufmerksam, dass im Berichtszeitraum die Regelungen des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG) in ein Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) überführt wurden. Die in Rede stehende Orientierungshilfe berücksichtigt dies bisher nicht und eine aktualisierte Orientierungshilfe der DSK ist hier nicht bekannt. Die geltenden, inhaltlich im Wesentlichen gleichen Vorschriften werden aber ohnehin innerhalb der Landesregierung beachtet und entsprechende Akteure fortlaufend sensibilisiert.

## **Zu 4. Bildungsauftrag der Behörde**

### **Zu 4.1 Medienscouts MV – Jugend klärt auf!**

Die Landesregierung begrüßt das Engagement des LfDI, im Rahmen des Projektes „Medienscouts M-V“ Schülerinnen und Schüler zu Experten für sicheres junges Medienhandeln auszubilden. Sie hält die Ausbildung der Medienscouts auch weiterhin für einen wertvollen Beitrag im Kanon der vielfältigen Bemühungen, Medienbildung über alle Bildungsketten und Altersgruppen in Mecklenburg-Vorpommern hinaus umzusetzen.

### **Zu 4.2 Medienguides MV – Eltern.Medien.Kompetenz**

Gemäß einer Analyse der Medienbildungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die von der Universität Greifswald vorgenommen wurde, bestehen die größten Defizite an Bildungsangeboten – bei gleichzeitig hohem Bedarf – bei der Gruppe der Eltern. Die Landesregierung begrüßt daher das innovative Projekt „Medienguides MV – Eltern.Medien.Kompetenz“, bei welchem die Beteiligten ein extra auf Eltern zugeschnittenes Projekt umsetzen.

### **Zu 4.3 Tage ethischer Orientierung: protect privacy – „Mein Klick, meine Verantwortung“**

Die Landesregierung begrüßt das Engagement des LfDI bei der Umsetzung des Moduls „protect privacy – Mein Klick, meine Verantwortung“ (TEO PP) im Rahmen der Tage der ethischen Orientierung in der bisherigen Struktur mit der Nordkirche. Aus Sicht der Landesregierung wäre wünschenswert, wenn das Modul TEO PP künftig auch mit der neuen Kooperationsvereinbarung (2024) in der Trägerschaft des Kirchenkreises Mecklenburg fortgeführt werden könnte.

**Zu 4.4 Modulare Fortbildungsreihe „Spielen, Zappen, Klicken“**

Das Engagement des LfDI mit Blick auf die Fortbildungsreihe „Spielen, Zappen, Klicken“ für pädagogische Fachkräfte des Landes auf der Grundlage der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern wird seitens der Landesregierung begrüßt. Die Landesregierung verweist hierzu auf § 17 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V). Nach dessen Regelung sind die Träger für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte im Umfang von jährlich fünf Tagen verantwortlich. In den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V werden die damit verbundenen Aufwendungen und damit auch die Verstetigung der Thematik der angesprochenen Fortbildungsreihe finanziell berücksichtigt. Es erfolgt mithin bereits eine direkte anteilige Finanzierung der Fort- und Weiterbildung durch das Land.

**Zu 4.5 Das Jugendportal der DSK: [youngdata.de](http://youngdata.de)**

Die Landesregierung begrüßt den erfolgreichen Relaunch der Webseite YoungData und die damit verbundene Sensibilisierung junger Menschen für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Auszeichnung beim Kindersoftwarepreis TOMMI bestätigt die Relevanz und Qualität des Angebots. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Plattform und die Förderung digitaler Kompetenz bei Jugendlichen ist eine wichtige und gerade in der heutigen Zeit wichtige Aufgabe.

**Zu 4.6 #Digitale Vorbilder – Familien gehen online.**

Das Projekt #Digitale Vorbilder – Familien gehen online. zeigt eindrucksvoll, wie Datenschutz und Medienerziehung für Familien praxisnah und niedrigschwellig vermittelt werden können. Die hohe Nachfrage und positive Resonanz unterstreichen den Bedarf an solchen Angeboten. Eine nachhaltige Fortführung des Projekts wäre aus Sicht der Landesregierung wünschenswert, um Familien in Mecklenburg-Vorpommern weiterhin gezielt zu unterstützen.

**Zu 4.7 Das landesweite Netzwerk der Medienbildung Medienaktiv M-V**

Das Netzwerk Medienaktiv M-V spielt eine zentrale Rolle in der außerschulischen Medienbildung Mecklenburg-Vorpommerns und zeigt bundesweit Vorbildcharakter. Besonders hervorzuheben ist die institutionsübergreifende Zusammenarbeit, die es Fachkräften ermöglicht, medienpädagogische Herausforderungen gezielt anzugehen.

**Zu 6. Beschäftigtendatenschutz****Zu 6.3 EuGH-Urteil vom 30. März 2023 Rs. C-34/21 zu den Anforderungen an gesetzliche Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz**

Die Landesregierung nimmt das Urteil des EuGH zur Kenntnis und teilt die Rechtsauffassung, dass es sich bei Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz nicht um Regelungen gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt. Ob diese Beurteilung auch für § 10 DSG M-V gilt, muss im Einzelnen noch geprüft werden. Die Frage, ob es sich aber wohlmöglich um eine Konkretisierung der Regelung aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. um eine Regelung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 handeln könnte, hat der EuGH nicht beantwortet. Diese Frage hat der EuGH vielmehr an das vorliegende Gericht im Vorabentscheidungsverfahren, das VG Wiesbaden, zurückverwiesen. Demnach könnte es sich bei Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz auch um Vorschriften handeln, die eine Konkretisierung der Verordnung (EU) 2016/679 vornehmen. Die in Rede stehenden Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz wären dann europarechtskonform.

Eine Entscheidung des VG Wiesbaden über diese Frage ist der Landesregierung bisher nicht bekannt.

Darüber hinaus unterliegen mitgliedstaatliche Regelungen über die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die in Rede stehenden Landesregelungen sind seinerzeit daher auch der Kommission gemeldet und entsprechend notifiziert worden.

**Zu 8. Behörden, Gesundheit und Soziales****Zu 8.3 Standardprozesse für Auskünfte nach Artikel 15 DS-GVO durch die Kommunen**

Die durch den LfDI beschriebene Maßnahme bildet einen integralen Bestandteil bei der Standardisierung verschiedener Datenschutzprozesse. Es ist eine der Aufgaben des ZDMV, ein zentrales Datenschutzmanagementsystem für die Landesverwaltung aufzubauen. Für die vom ZDMV betreuten Behörden besteht bereits ein Standardprozess für die Abwicklung und Beantwortung eines Auskunftsersuchens gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Dies soll dazu beitragen, bei Bedarf schnell und effizient auf mögliche Anfragen reagieren zu können, und stellt die Möglichkeit der Rechtausübung betroffener Personen gegenüber dem jeweiligen Verantwortlichen sicher. Die Harmonisierung datenschutzrelevanter Prozesse bildet dabei allerdings nur einen kleinen Teil der Themen des Datenschutzmanagements ab. Hauptziel im Datenschutzmanagement ist die Planung, Entwicklung und fortlaufende Optimierung eines zentralen Datenschutzmanagementsystems (DSMS) für die Landesverwaltung, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben effizient und rechtssicher zu gewährleisten. Ergänzt wird dieses durch Informationsveranstaltungen und sonstige Sensibilisierungsmaßnahmen, durch die Mitwirkung an beim Verantwortlichen durchzuführenden Schutzbedarfsfeststellungen oder Datenschutzfolgeabschätzungen sowie durch die zentrale Konzeptionierung und Erstellung verschiedenster Dokumente mit Datenschutzbezug (Muster, Checklisten, Sicherheitskonzepte, Richtlinien etc.).

Diese Maßnahmen in Verbindung mit prozessualen Aspekten wie standardisierter Dokumentations- und Meldeverfahren tragen dazu bei, dass die Beachtung und Einhaltung der relevanten Datenschutzvorschriften systematisch sichergestellt und gleichzeitig praktikabel gestaltet wird, um im Ergebnis Datenschutzrisiken sowohl für betroffene Personen als auch für die Verantwortlichen durch klar definierte Abläufe zu minimieren.

#### **Zu 8.4 Förderung von Mini-Solaranlagen**

Nach Kenntnis der Landesregierung wurde das Landesförderinstitut (LFI) aufgefordert, das Antragsformular durch einen Hinweis auf das Merkblatt und den darin enthaltenen Hinweis auf die Möglichkeit der Schwärzung nicht erforderlicher personenbezogener Daten in der Kopie des Personalausweises zu ergänzen. Solch ein ergänzender Hinweis soll darüber hinaus auch bei der Erarbeitung künftiger Förderprogramme auf Antragsunterlagen angebracht werden.

#### **Zu 8.6 Stellung und Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Die Landesregierung teilt die Auffassung des LfDI hinsichtlich der Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Wahrnehmung der Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten (bDSB).

Innerhalb der Landesregierung verstehen sich die behördlichen Datenschutzbeauftragten als zentrale Anlaufstellen für sämtliche datenschutzrelevante Fragen ihrer jeweiligen Behörden. Sie beraten dabei die Fachreferate bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fachrecht. Interessenskonflikte einer oder eines behördlichen Datenschutzbeauftragten werden durch diese Trennung des Fachrechts inklusive des Datenschutzmanagements in den Ressorts, der davon getrennten Aufgabenwahrnehmung durch die bDSB in den Ressorts bzw. im ZDMV sowie der Zuständigkeiten des für Grundsatzangelegenheiten und allgemeinem Datenschutzrecht verantwortlichen Referates der Landesregierung im Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung ausgeschlossen. Dabei werden alle Voraussetzungen, insbesondere bezüglich des Wissensmanagements, der zeitlichen Ressourcen und der organisatorischen Anbindung, erfüllt, um eine Aufgabenwahrnehmung entsprechend der Verordnung (EU) 2016/979 sicherzustellen.

#### **Zu 8.7 Rechtsprechung des EuGH zum Recht auf Kopie der Patientenakte**

Die Landesregierung nimmt das Urteil des EuGH zur Kenntnis und teilt grundsätzlich die Rechtsauffassung, dass betroffenen Personen ein Recht auf Kopie gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zusteht. Wie der LfDI zutreffend betont, ist der Sinn des Auskunftsrechts, sich der Verarbeitung bewusst zu werden und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können [siehe hierzu Erwägungsgrund 63 der Verordnung (EU) 2016/679]. Dies gilt selbstverständlich auch für den Bereich der Gesundheitsversorgung. Erwägungsgrund 63 legt indes nicht fest, dass Auskunftsersuchen nach Artikel 15 ohne weitere Bedingungen kostenfrei zu gewähren seien. So stellt Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 klar, dass ein angemessenes Entgelt verlangt werden kann, wenn ein Auskunftsersuchen offenkundig unbegründet ist.

Zwar führt dies nicht zu einer Begründungspflicht von Anträgen nach Artikel 15. Ist aber offenkundig, dass es Antragstellenden nicht um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten geht, beispielsweise wenn Antragstellende dies von sich aus aktiv offenbaren, ist von einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2016/679 auszugehen. Wie bereits dargestellt, geht es um die rechtmäßige Wahrnehmung des Rechts auf Datenkontrolle und nicht etwa darum, kostenfrei Akten für ein zivilrechtliches Verfahren zu erlangen. In einem vergleichbaren, hier bekannten Fall wurde ebenfalls versucht, über Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 personenstandsrechtliche Urkunden – wie etwa Eheurkunden – zu erhalten, obwohl diese als Zweitschriften nicht kostenfrei zugänglich sind. Ziel war dabei nicht die Kontrolle über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, sondern die Verwendung der Urkunden als Nachweisdokumente gegenüber anderen Behörden oder Institutionen.

Die Landesregierung steht einem Austausch über die zukünftige Auslegung der hier relevanten Vorschriften mit dem LfDI offen gegenüber.

## **Zu 9. Innere Sicherheit**

### **Zu 9.5 Novellierungsbedarfe des SÜG M-V und des LVerfSchG M-V**

Hinsichtlich des Novellierungsbedarfs beider in Rede stehender Gesetze besteht Einvernehmen mit dem LfDI. Die Vorbereitung eines Änderungsgesetzes zum Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG M-V) ist bereits weit fortgeschritten. Die parlamentarische Befassung ist für das laufende Jahr 2025 vorgesehen. Die Novellierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG M-V) ist ebenfalls vor Abschluss dieser Legislaturperiode vorgesehen.

## **Zu 10. Justiz**

### **Zu 10.1. Unsichere E-Mail-Konten bei Gerichtsvollzieher:innen**

Die Landesregierung merkt an, dass der LfDI zuvor das Informationsschreiben mit einem Hinweis auf die in den nächsten Tagen beabsichtigte Versendung an alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Mecklenburg-Vorpommern an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz übersandt hatte. Dies wurde vorsorglich an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock weitergeleitet.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher führen im Übrigen den Schriftverkehr und den elektronischen Rechtsverkehr unter eigenem Namen mit Amtsbezeichnung. Sie sind dabei nicht in das Landes-(Behörden-)netz integriert. Grundsätzlich regeln die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ihren Geschäftsbetrieb und daher auch eine E-Mail-Kommunikation nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, wobei die Gerichtsvollzieherordnung in der aktuellen Fassung u. a. neben der Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 auch vorsieht, dass die verwendeten IT-Anlagen sowie die darauf verwendeten Softwareprogramme, die Telekommunikationseinrichtungen und Datenträger insbesondere gegen unbefugte digitale Zugriffe und Gefährdungen zu schützen sind, und zwar u. a. durch eine Firewall und eine Antivirensoftware, die regelmäßig zu aktualisieren sind, sowie durch die Verwendung von Kennwörtern oder Codes.

Im Übrigen stehen die teilweise auf den Webseiten der Amtsgerichte Mecklenburg-Vorpommerns veröffentlichten E-Mail-Adressen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher grundsätzlich nur im Hinblick auf die Erreichbarkeit und für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung, nicht aber für den elektronischen Rechtsverkehr (also nicht zur elektronischen Kommunikation in Rechtssachen).

#### **Zu 10.2 Verlorener USB-Stick mit Missbrauchsmaterial**

Aus Sicht der Landesregierung wird der wesentliche Sachverhalt und die zur Frage der Zuständigkeit für den gerichtlichen Datenschutz vertretenen Rechtsauffassungen im Tätigkeitsbericht des LfDI zutreffend wiedergegeben.

Zum Zeitpunkt der erfolgten Versendung des USB-Sticks galt hierfür justizintern die sogenannte Richtlinie Verschlüsselung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als technische und organisatorische Maßnahme gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679.

Diese Richtlinie sieht für Fälle des Versands von USB-Sticks vor, dass die auf dem USB-Stick befindlichen Daten zu verschlüsseln sind. Das in der Richtlinie vorgesehene Verfahren ist in dem im Bericht dargestellten Fall bedauerlicherweise nicht eingehalten worden.

Der Vorfall wurde jedoch zum Anlass genommen, die Gerichte des Landes nochmals an die Geltung der Richtlinie zu erinnern. Daneben ist hervorzuheben, dass durch die Einführung der elektronischen Akte im Strafverfahren im laufenden Jahr 2025 und die fortschreitende Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Sachverständigen die Gefahr solcher Vorfälle weiter gesenkt wird, weil der Datenverkehr zukünftig nicht über den analogen Postweg, sondern elektronisch und verschlüsselt erfolgen wird.

Die im Tätigkeitsbericht wiedergegebene Rechtsauffassung des Landgerichts Schwerin zu dessen fehlender Zuständigkeit ist rechtlich zutreffend, denn die Datenschutzaufsichtsbehörden sind für die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen gemäß Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 tatsächlich nicht zuständig. Grund hierfür ist neben der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit der Gerichte insbesondere auch der Grundsatz der Gewaltenteilung nach Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes, der den Einfluss der Exekutive auf den Bereich der Judikative verbietet. Zu den justiziellen Tätigkeiten, die nicht der Kontrolle unterliegen, zählen dabei alle Datenverarbeitungen, die in Bezug zu Rechtsfindung, Rechtsprechung oder auch nur der diesbezüglichen Vorbereitung und Durchführung stehen. Hierzu gehört auch die hier zwecks Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme erfolgte Übersendung eines USB-Sticks.

**Zu 14. Begleitung von Rechtssetzungsverfahren****Zu 14.1 Novellierung der Kommunalverfassung**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts wird den Gemeinden und Landkreisen durch die neuen Regelungen in §§ 29a und 107a KV M-V die Möglichkeit gegeben, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob Mitglieder der Gemeindevertretung, des Kreistags, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen an Sitzungen dieser Gremien unter Anwendung von Videokonferenztechnik teilnehmen dürfen. Die hiermit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage, die mit § 29b Satz 1 KV M-V bzw. § 107b KV M-V geschaffen worden ist.

Macht eine Gemeinde bzw. ein Landkreis von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind unter Berücksichtigung einer Rechtsverordnung nach § 174 Absatz 1 Nummer 19 KV M-V in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Betroffenenrechten zu regeln.

Seitens der Landesregierung wird beabsichtigt, die konkretisierenden Regelungen über die organisatorischen und technischen Anforderungen an eine Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung, insbesondere datenschutz- und informationssicherheitsrechtliche Standards, in die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung aufzunehmen. Der LfDI hat angeboten, dieses Vorhaben zu begleiten.

**Teil B – 9. Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes****Zu 1. Informationsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern – Bedeutung, Zahlen und Fakten**

Hinsichtlich der formulierten Empfehlung des LfDI muss die Landesregierung zunächst evaluieren und danach politisch entscheiden, ob die Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes, wie in Punkt 506 des Koalitionsvertrages korrekt dargestellt, auch zur Schaffung eines Transparenzgesetzes führen soll.

**Zu 2. Bildungsministerium gibt Abituraufgaben der vergangenen Jahre heraus**

Seit 2018 werden regelmäßig die Altprüfungsaufgaben im Schulportal bereitgestellt. Gleichzeitig stehen diese über das Lernmanagementsystem „itslearning“ in den bekannten Kursvorlagen zur Verfügung.

Die für die Schulen nunmehr ermöglichten Nutzungsrechte schließen – neben der Bereitstellung in itslearning – auch die Verwendung der Dokumente im geschützten Bereich des Intranets ein. Dies ermöglicht die rechtssichere Verwendung der urheberrechtlich geschützten Altprüfungen sowohl im unterrichtlichen als auch im Kontext der individuellen Prüfungsvorbereitung.

Auf diese nutzerfreundliche Weise ist es für die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler gleichermaßen möglich, die Altprüfungsaufgaben des Landes für die individuelle Prüfungsvorbereitung zu verwenden.

Vor diesem Hintergrund werden die Anfragen, die über das Portal „fragdenstaat“ unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz gestellt werden, formal geprüft und sukzessive bearbeitet. Teil dieser Prüfung ist eine Beschreibung der Nutzung der gewünschten Prüfungsaufgaben im Sinne von § 10 Absatz 2 IFG M-V, um deren kommerzielle Nutzung ausschließen zu können.

### **Zu 3. Der LfDI ist bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen**

Die Landesregierung wird nicht vorgeben, dass eine zentrale Stelle für IFG-Anträge eingerichtet werden muss. Dies ist nur eine von mehreren Möglichkeiten. Es obliegt der Organisationshoheit einer jeden öffentlichen Stelle, hierüber eigenständig zu befinden.

### **Zu 6. Die Angabe einer Adresse ist nicht immer erforderlich**

Die Landesregierung verweist auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. März 2024 (BVerwG 6 C 8.22), wonach die Abfrage der Anschrift zur ordnungsgemäßen Bearbeitung eines Auskunftersuchens erforderlich ist, da anonyme IFG-Anträge unzulässig sind. Eine Behörde muss daher den Namen und regelmäßig auch die Anschrift des Antragstellers kennen, um eine ordnungsgemäße Betreuung des Verfahrens zu gewährleisten, an dessen Ende auch die Übersendung eines Bescheides steht.

Im zugrunde liegenden Fall durfte sich die Behörde auch ermessensfehlerfrei für die Schriftform und die Bekanntgabe des Bescheides per Post entscheiden, da ein Antragsteller es in der Regel bislang hinnehmen müsste, dass eine Behörde trotz eines eröffneten elektronischen Zugangs auf dem Postweg kommuniziert.

### **Zu 7. Das Schriftformerfordernis verlangt eine eigenhändige Unterschrift**

Die Auffassung der Landesregierung stimmt mit der Darstellung des LfDI hinsichtlich seiner Rechtsauffassung zum Schriftformerfordernis überein.

Sollte eine öffentliche Stelle einen IFG-Antrag trotz fehlenden schriftlichen Antrages beantworten, weil es sich um sehr einfache Auskünfte handelt oder wenn Antragstellende bereits bekannt sind oder man sich der Identität auf andere Weise vergewissert hat, so liegt diese Entscheidung in der Verantwortung der jeweiligen öffentlichen Stelle selbst.

Eine elektronische Antragstellung ist unter den Voraussetzungen des Landesverwaltungsverfahrensrechts grundsätzlich möglich.

**Teil C – Ergänzungen****Zu 1. Empfehlungen | Zusammenfassung****Technik und Organisation****Einsatz von Künstlicher Intelligenz**

Die Landesregierung prüft derzeit den Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI). Im Anschluss an diese Prüfung wird klarer erkennbar sein, in welchen Bereichen der öffentlichen Verwaltung der Einsatz von KI sinnvoll und möglich ist. Dabei werden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

**Cybersicherheit**

Die Landesregierung arbeitet derzeit an einem Informationssicherheitsgesetz, welches die Cybersicherheit sowie den grundsätzlichen Schutz informationstechnischer Systeme stärken wird. Der Anwendungsbereich umfasst auch den kommunalen Bereich.

**Sicherheit bei der Übertragung von E-Mail beim LfDI**

Seitens der Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz der im Bericht genannten kryptographischen Verfahren zur Inhaltsverschlüsselung von E-Mails bereits heute innerhalb der Landesregierung verpflichtend ist.

**Einsatz von Videokonferenzsystemen**

Aktuell wird nach geeigneten Nachfolgelösungen gesucht, wobei Datenschutz und Informationssicherheit wichtige Kriterien sind. Auch der Open-Source-Ansatz wird in Betracht gezogen, um die digitale Souveränität zu stärken, wobei zu beachten sein wird, dass auch die notwendige Funktionalität für die Verwaltungsarbeit erhalten bleiben muss.

**Auftragsdatenverarbeitung und Digitalisierung im Bereich Schule**

Entsprechende Regelungsmöglichkeiten werden derzeit innerhalb der Landesregierung geprüft.

**Integriertes Schulmanagementsystem ISY MV**

Die Landesregierung beabsichtigt, auch zukünftig den Austausch mit dem LfDI zum Projekt ISY MV fortzusetzen.

**Arbeitsgruppe Microsoft-Onlinedienste**

Die Landesregierung verweist auf die Ausführungen zu Nummer 3.8.1 dieser Stellungnahme.

**Orientierungshilfe für Anbietende von Telemedien**

Die Regelungen des nunmehr geltenden TDDDG werden innerhalb der Landesregierung beachtet und entsprechende Verantwortliche sensibilisiert.

**Datenschutz und Bildung****Medienguides MV – Eltern.Medien.Kompetent**

Die Landesregierung verweist auf die Ausführungen zu Nummer 4.2 dieser Stellungnahme.

**TEO – Tage ethischer Orientierung: protect privacy – Mein Klick, meine Verantwortung**

Die Landesregierung verweist auf die Ausführungen zu Nummer 4.3 dieser Stellungnahme.

**Qualifizierungskurs „Spielen, Zappen, Klicken“ – Medienerziehung in Kita und Familie**

Die Landesregierung verweist auf die Ausführungen zu Nummer 4.4 dieser Stellungnahme.

**EU-Projekt #Digitale Vorbilder – Familien gehen online.**

Die Landesregierung verweist auf die Ausführungen zu Nummer 4.6 dieser Stellungnahme.

**Medienaktiv M-V**

Die Landesregierung verweist auf die Ausführungen zu Nummer 4.7 dieser Stellungnahme.

**Beschäftigtendatenschutz****EuGH-Urteil vom 30. März 2023 Rs. C-34/21 zu den Anforderungen an gesetzliche Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz**

Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich bei den Landesregelungen zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten um Regelungen, die europarechtskonform sind.

**Behörden, Gesundheit und Soziales****Stellung und Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Die diesbezüglichen Empfehlungen des LfDI werden seitens der Landesregierung geteilt.

**Informationsfreiheit – IFG M-V**

**Bedeutung, Zahlen und Fakten**

Die Landesregierung verweist auf die Ausführungen zu Teil B Nummer 1 dieser Stellungnahme.

**Schriftformerfordernis verlangt eigenhändige Unterschrift**

Aus Sicht der Landesregierung ist eine elektronische Antragstellung unter den Voraussetzungen des Landesverwaltungsverfahrenrechts grundsätzlich möglich.